

27.06.84

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz 1977
(SparPÄR 1984)

A. Zielsetzung

Die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Spar-Prämiengesetzes hat eine Anpassung der geltenden Richtlinien erforderlich gemacht.

B. Lösung

Änderung der Spar-Prämienrichtlinien 1977 vom
9. Dezember 1978.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

27.06.84

Fz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz 1977
(SparPÄR 1984)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 551 05 - Spa 13/84

Bonn, den 27. Juni 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

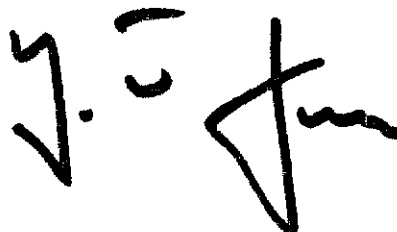
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz 1977
(SparPÄR 1984)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. [illegible]'.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinien
zum Spar-Prämiengesetz 1977
(SparPÄR 1984)
Vom

Aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1978 (Bundessteuerblatt - BStBl. - Teil I S. 597) werden wie folgt geändert:

1. Die Einführung wird wie folgt gefaßt:

"Einführung

(1) Diese Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz 1977 (BStBl. 1978 I S. 597). Sie ergeben zu den folgenden Rechtsvorschriften:

Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 - SparPG 1982 - (BGBl. I S. 125, BStBl. I S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592),

Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1982 - SparPDV 1982 - (BGBl. I S. 1589, BStBl. I S. 884).

(2) Die Richtlinien behandeln Zweifelsfragen und Auslegungsfragen von allgemeiner Bedeutung und sollen eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sicherstellen."

2. Dem Abschnitt 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Wird ein Kind geschiedener oder dauernd getrennt lebender Eltern oder ein nichteheliches Kind einem Elternteil zugeordnet, und kommt der andere Elternteil im Sparjahr seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze für jeden Elternteil um 900 DM. Ist der zuordnungsberechtigte Elternteil eine neue Ehe eingegangen, und liegen die Voraussetzungen des Abschnitts 13 Abs. 3 vor, so erhöht sich bei den Ehegatten die Einkommensgrenze für das Kind um 1.800 DM."

3. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Klammerzitat " (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SparPG)" durch das Klammerzitat " (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SparPG)" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, sind nur prämiengünstig, wenn für sie keine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des 4. VermBG gewährt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SparPG)."

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei werden auch Sparbeiträge berücksichtigt, die nicht prämienbegünstigt sind, weil sie sparzulagenbegünstigte vermögenswirksame Leistungen darstellen."

4. Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen sind Verträge, auf die - vorbehaltlich des Absatzes 3 - nur vermögenswirksame Leistungen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a des 4. VermBG) erbracht werden. Dabei ist es unerheblich, ob für die vermögenswirksamen Leistungen eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des 4. VermBG) gewährt wird."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Einzahlungen können nur insoweit prämienbegünstigt sein, als sie den nach § 12 Abs. 1 des 4. VermBG geförderten Jahreshöchstbetrag von 624 DM nicht übersteigen (§ 2 a Abs. 1 Satz 2 SparPDV)."

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Ein Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen kann mit anderen Sparbeiträgen fortgesetzt werden, wenn für den Sparer keine vermögenswirksamen Leistungen mehr angelegt werden können (§ 2 a Abs. 2 SparPDV), z.B. bei Arbeitslosigkeit, bei Ausscheiden aus dem Arbeitsleben nach Erreichen der Altersgrenze oder bei Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes."

5. In Abschnitt 9 Abs. 1 werden am Ende des Satzes 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"der Kontostand kann nach der ausgleichenden Gutschrift negativ bleiben."

6. Abschnitt 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach der Abkürzung "LStR" die Jahreszahl "1978" gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden die beiden letzten Sätze durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Dauer der Arbeitslosigkeit hat der Sparer in der Regel durch Unterlagen über folgende Zahlungen nachzuweisen:

- a) Arbeitslosengeld (§ 100 Arbeitsförderungsgesetz - AFG),
- b) Arbeitslosenhilfe (§ 134 AFG) oder
- c) Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Entwicklungshelfer (§ 13 Entwicklungshelfergesetz).

Sofern der Sparer derartige Zahlungen nicht nachweisen kann, muß er eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit (in der Regel: Arbeitsamt) vorlegen, aus der hervorgeht, ab wann er arbeitslos gemeldet war. Ein vom Arbeitsamt genehmigter Urlaub unterbricht nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit. Als arbeitslos anzusehen sind auch

- a) Personen, die als Arbeitslose erkranken oder eine Kur antreten, für die Dauer der Erkrankung oder der Kur. Erhalten diese Personen als Ersatz für Arbeitslosengeld

oder Arbeitslosenhilfe Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld (§ 158 AFG, § 561 Abs. 2, § 1241 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung, § 18 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz, § 40 Abs. 3 Reichsknappschaftsgesetz, §§ 16, 16 a Abs. 1 und § 16 b Abs. 2 Buchstabe c Bundesversorgungsgesetz), so genügt der Nachweis dieser Zahlungen. Werden solche Zahlungen nicht geleistet, müssen die Zeiten der Erkrankung oder der Kur gegebenenfalls durch eine Bescheinigung des Kostenträgers oder der Anstalt, in der die Unterbringung erfolgt, oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden;

b) Frauen, die zu Beginn der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes arbeitslos waren, für die Dauer dieser Schutzfrist und der folgenden Monate, für die bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beansprucht werden können. Diese Zeiten sind, soweit Mutterschaftsgeld gezahlt wird, durch Unterlagen über die Zahlung nachzuweisen. Sonst ist die Zeit der Schutzfristen durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen und die Zeit, für die bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beansprucht werden können, glaubhaft zu machen;

c) Personen, die an einer nach §§ 41 bis 47 AFG geförderten Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, wenn sie ohne die Teilnahme an der Maßnahme arbeitslos wären;"

c) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

"5. im Falle des Verlassens des Geltungsbereichs des Spar-Prämiengesetzes (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d SparPG). Von der vorzeitigen Verfügung können Prämiensparer Gebrauch machen, die Staatsangehörige der Staaten

Jugoslawien, Korea, Marokko, Portugal, Spanien, Tunesien oder Türkei sind und die Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) nach dem 30. September 1983 auf Dauer verlassen haben. Der Nachweis ist durch eine Grenzübertrittsbescheinigung zu führen;

6. im Falle der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 AO dem Finanzamt mitzuteilen ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe e SparPG). Voraussetzung ist, daß der Prämiensparer die Erwerbstätigkeit nach dem 31. Dezember 1983 unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit aufgenommen hat. Zu den Erwerbstätigkeiten, die nach § 138 Abs. 1 AO dem Finanzamt mitzuteilen sind, gehören die Eröffnung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, die Eröffnung eines Gewerbebetriebs und die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit. Der Nachweis ist durch Vorlage von Unterlagen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und die Mitteilung an das Finanzamt zu führen."

7. Abschnitt 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- b) In dem neuen Absatz 3 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.
- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"Ein Antrag kann auch zum Teil zurückgenommen werden. Zu beachten ist jedoch, daß ein neuer Prämienantrag bis zum Ablauf der Angebotsfrist gestellt werden kann."

d) Absatz 6 wird gestrichen.

8. Abschnitt 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Fußnote gestrichen.

b) In Absatz 6 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

"B e i s p i e l :

Ein am 01.01.1967 geborenes Kind vollendet sein
17. Lebensjahr mit Ablauf des 31.12.1983 (§ 187 Abs. 2
Satz 2, § 188 Abs. 2 BGB). Es ist deshalb vom Kalender-
jahr 1984 an nicht mehr als Kind zu berücksichtigen."

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

"Wird ein Kind geschiedener oder dauernd getrennt
lebender Eltern oder ein nichteheliches Kind einem
Elternteil zugeordnet, so bleibt es bei dem anderen
Elternteil für die Erhöhung des Prämiensatzes - anders
als beim kinderbedingten Erhöhungsbetrag zur Einkom-
mengrenze (vgl. Abschnitt 2 Abs. 2) - in jedem Fall
unberücksichtigt."

d) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

"Dem Kind eines unter 18 Jahre alten Sparers, der mit
seinen Eltern eine Höchstbetragsgemeinschaft bildet,
steht ein eigener Höchstbetrag zu."

e) Die Zwischenüberschrift vor Absatz 9 und der Absatz 9
werden gestrichen.

9. Abschnitt 15 wird wie folgt gefaßt:

"15. Aufrundungen bei Berechnung der Prämie
Bei der Berechnung der Prämie ist für jeden Sparvertrag die Summe der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge auf volle Deutsche Mark und die sich danach ergebende Prämie auf volle 10 Pfennige aufzurunden (§ 8 Abs. 3 der Kleinbetragsverordnung)."

10. In Abschnitt 15 a Satz 1 werden die Worte "3. VermBG" durch die Worte "4. VermBG" ersetzt.

11. In Abschnitt 18 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Festsetzungsverjährung" durch die Worte "Unanfechtbarkeit der Prämienfestsetzung" ersetzt.

12. Abschnitt 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"Bei Sparverträgen mit laufenden Einzahlungen außer im Fall der Arbeitslosigkeit ist Voraussetzung, daß der Vertrag in vollem Umfang unterbrochen ist (§ 10 Abs. 2 SparPDV); im Fall der Arbeitslosigkeit muß über die angelegten Sparbeiträge, für die die Prämie vorzeitig angefordert wird, verfügt worden sein; die Aufhebung der Festlegung genügt."

b) In Absatz 4 werden die Beispiele wie folgt gefaßt:

"Beispiele:

1. Der Prämienparer hat im Juli 1977 einen Sparvertrag mit laufenden Sparraten abgeschlossen. Die letzten Sparraten werden in der ersten Hälfte des Kalendesjahrs 1983 geleistet. Der Antrag auf Gewährung der Prämie

für diese Sparraten wird im ersten Kalendervierteljahr 1984 gestellt, also innerhalb der Anforderungsfrist, die am 1. Januar 1984 beginnt. Die Anforderung kann zusammen mit dem Prämienantrag beim Finanzamt eingereicht werden.

2. Der Prämiensparer ist im Kalenderjahr 1983, in dem er Sparbeiträge auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags geleistet hat, gestorben. Der Prämienantrag wird zu Beginn des Kalenderjahrs 1984 gestellt. Die wegen des Todesfalls zulässige vorzeitige Anforderung kann zusammen mit dem Prämienantrag beim Finanzamt eingereicht werden."

13. Abschnitt 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

"und dabei anzugeben, wie das die unschädliche Verfügungsmöglichkeit begründende Ereignis nachgewiesen worden ist."

- b) In Absatz 5 wird das Beispiel wie folgt gefaßt:

"Beispiel:

In einem Fall des Absatzes 4 Nr. 2 fordert das Kreditinstitut im Januar 1984 listenmäßig für mehrere Prämiensparer zusammen einen Prämienbetrag von 2.000 DM sowie die darauf entfallenden Zinsen und Zinseszinsen bis zum Überweisungstage an. Die bis zum 31. Dezember 1983 angefallenen, summarisch berechneten Zinsen belaufen sich nach den zutreffenden Angaben des Kreditinstituts auf insgesamt 160 DM. Die Überweisung soll am 20. Februar 1984 ausgeführt werden. Ausgangswert für die vom Finanzamt vorzunehmende Zinsbe-

rechnung ist der Prämienbetrag von 2.000 DM zuzüglich des Zinsbetrags, den das Kreditinstitut für die Zeit bis zum 31. Dezember 1983 in Höhe von 160 DM angegeben hat.

Ausgangswert 1. Januar 1984 2.160 DM
Zinsberechnung 1. Januar bis 20. Februar 1984

$$\text{Zinszahl} = \frac{2160 \times 50}{100} = 1080$$

$$\text{Zinsdivisor} = \frac{360}{4} = 90$$

$$\text{Zinsbetrag für 1984} = \frac{1080}{90} = 12 \text{ DM}$$

am 20. Februar 1984 zu überweisende Prämien
zuzüglich Zinsen und Zinseszinsen.
zusammen

2.172 DM."

14. In Abschnitt 22 Satz 2 werden die Worte "Heirat, Tod, völliger Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit" durch die Worte "vorzeitiger Verfügung" ersetzt.

15. Abschnitt 24 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte "§ 155 Abs. 3" durch die Worte "§ 155 Abs. 4" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sparleistungen erbracht worden sind; das gilt auch bei Erweiterung der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SparPDV."

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Klammerzitat "(Abschnitt 12 Abs. 5)" durch das Klammerzitat "(Abschnitt 12 Abs. 4)" ersetzt.

16. Dem Abschnitt 25 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Prämien und Zinsen werden nur zurückgefordert, wenn die Rückforderung mindestens 20 DM beträgt (§ 5 der Kleinbetragsverordnung). Für diese Grenze ist allein der Gesamtbetrag maßgebend, der durch e i n e n Bescheid zurückgefordert wird. Ob der jeweilige Rückforderungsbescheid einen oder mehrere Verträge berührt, ist dabei unerheblich."

17. In Abschnitt 26 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort "unschädliche" das Wort "vorzeitige" eingefügt und die Worte "bei Heirat, Tod, völliger Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit" gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz unter Berücksichtigung der sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen unter der Überschrift "Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz 1984 (SparPR 1984)" im Bundessteuerblatt bekanntmachen.

05.10.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Richtlinien zum Spar-Prämiengesetz 1977 (SparPÄR 1984)

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.